

Protokollnotiz (LNVG/MW)

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen Rahmen geben zur Auslegung und Anwendung von § 2 Absatz 2, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Vertrages über die Abgeltung von Ausgleichsansprüchen nach § 45a PBefG. Sie bewirken insoweit nicht eine Abänderung der vertraglichen Regelungen, sondern zeigen auf, wie die Parteien die von ihnen vereinbarten Regelungen verstanden und angewendet wissen wollen.

a) Feststellung der Fahrplankilometer im Basisjahr 2005

Die vom Unternehmer vorzunehmende Berechnung der nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages bezeichneten Fahrplankilometer zum Stichtag 20.12.2005 erfolgt stets linienbezogen, sie wird bestimmt durch den am 20.12.2005 geltenden Fahrplan. Dieser genehmigte Fahrplan weist ein bestimmtes Fahrtenprogramm für Schultage, Ferientage, Samstage, Sonn- und Feiertage aus. Hinter diesem Fahrtenprogramm steht eine Linienkilometerleistung, die es auf 365 Tage bezogen zu ermitteln gilt. Aus Vereinfachungsgründen werden die genehmigten Fahrten des o. a. Fahrplanes an Schultagen mit 190, an Ferientagen mit 65, an Samstagen mit 51 und an Sonn- und Feiertagen mit 59 multipliziert (Verstärker- und Rufbus-Fahrten werden nicht berücksichtigt). Das so gebildete Produkt wird multipliziert mit den für diese Fahrten zurück zu legenden Linienkilometern. Diese ergeben sich aus der Km-Entfernung zwischen Ausgangs- und Endpunkt bzw. den Haltestellenabständen einer genehmigten Linie. Das Ergebnis sind die Fahrplankilometer nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages (Jahresproduktionsleistung).

b) Feststellung der Fahrplankilometer ab 01.01.2006

Die Verkehrsunternehmen haben ab Vertragsbeginn für jedes Jahr die Jahresproduktionsleistung (im Kalenderjahr insgesamt lt. Fahrplan erbrachte Fahrkilometer) nachzuweisen. Soweit ab dem 01.01.2006 Fahrplanänderungen wirksam wurden bzw. noch werden, verändern diese die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 berechnete Jahresproduktionsleistung und - soweit diese Veränderung 8 Prozent übersteigt - gegebenenfalls auch die in § 2 Absatz 1 Satz 4 vereinbarten Ausgleichszahlungen (vgl. § 2 Abs. 3). Deshalb ist für die Feststellung der sich aus jeder Fahrplanänderung für die Folgejahre ergebenden Änderung der Jahresproduktionsleistung vom Unternehmer linienbezogen der Umfang jeder beantragten Fahrplanänderung - mit 190 Schul-, 65 Ferien-, 51 Sams- sowie 59 Sonn- und Feiertagen - in Fahrplankilometern auszurechnen. Zusätzlich ist linienbezogen zu ermitteln, wie sich für den Rest des Produktionsjahres die unterjährig wirkende Veränderung der Fahrplankilometer auf die nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Vertrages festgestellte Jahresproduktionsleistung auswirkt. Dazu dürfen nur die kalendarisch nach der Fahrplanänderung liegenden Schul-, Ferien-, Sams- sowie Sonn- und Feiertage in die Berechnung des Umfangs der Veränderung der Fahrplankilometer einbezogen werden. Beide Ergebnisse benötigt die LNVG als ausgleichspflichtige Stelle.